



NR. 1283

24.02.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien Open-Access-Publizieren an der Hochschule Bochum
vom 30. Januar 2025

Seite 3 - 6

Richtlinien Open-Access-Publizieren an der Hochschule Bochum

Vom 30. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Praktische Hinweise zum Open-Access-Publizieren
- § 2 Publikationsfonds und Förderbedingungen
- § 3 Inkrafttreten

Präambel

Neben der bereits verabschiedeten „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum“ und der ebenfalls verabschiedeten „Data Policy der Hochschule Bochum zum Umgang mit Forschungsdaten“ unterstreicht die Open Access Policy die Bestrebungen der Hochschule für eine transparente, zugängliche und gesellschaftsorientierte Wissenschaft.

Die Open Access Policy ist eine weitere tragende Säule in den Open-Science-Bestrebungen der Hochschule und unterstreicht das Selbstverständnis eines nachhaltigen Handelns all ihrer Angehörigen. Diese Policy nimmt dabei Bezug auf die im wissenschaftlichen Kontext bereits publizierten Politik- und Strategiepapiere, insbesondere die „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“, die „Open Access Strategie des BMBF“ sowie die „Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access“ des Wissenschaftsrats.

Die Hochschule empfiehlt ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausdrücklich, Open Access zu publizieren, und unterstützt sie dabei. Durch den freien Zugang zu Open-Access-Publikationen werden die weltweite Sichtbarkeit und die Wirkung der Forschungsleistungen an der Hochschule erhöht. Das dient unserem im Leitbild verankerten Selbstverständnis als eine Hochschule, die der Nachhaltigkeit verpflichtet ist, die in der internationalen Scientific Community teilnimmt und die eng mit der regionalen Hochschul- und Wirtschaftsstruktur vernetzt ist.

Im Rahmen der DEAL-Verträge (derzeit mit Wiley und Springer Nature und Elsevier) sowie durch einen 2021 eingerichteten hochschuleigenen Publikationsfonds fördert die Hochschule ihre Forschenden auch finanziell bei Open-Access-Publikationen. Das Dezernat 7 Forschungsförderung unterstützt und berät die Mitglieder der Hochschule in Kooperation mit der Hochschulbibliothek beim Open-Access-Publizieren. Zentrale Informationen zum Thema Open Access werden auf den Webseiten des Dezernats 7 Forschungsförderung im Internet sowie ergänzende interne Dokumente im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 1 Praktische Hinweise zum Open-Access-Publizieren

(1) Forschende sollten bei der Beantragung von Drittmitteln für Forschungsprojekte, soweit möglich, für Open-Access-Publikationen direkt eine Kostenposition mit einplanen und beantragen. Mehrere Drittmittelgeber, wie die Europäische Union und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben eine Open-Access-Pflicht in ihren geförderten Projekten. Für weitere Fördermöglichkeiten einer Open-Access-Publikation steht den Forschenden der Hochschule eine Ansprechperson im Dezernat 7 zur Verfügung.

(2) Die Hochschule möchte ihre Forschenden ermutigen, im Zuge der Publikationsplanung eine Beratung zur effizienten Nutzung der Rabattmöglichkeiten im Kontext der DEAL-Verträge in Anspruch zu nehmen. Hierfür steht eine Ansprechperson im Dezernat 7 zur Verfügung.

(3) Die Hochschule weist an dieser Stelle auf das Phänomen des Predatory Publishing hin und möchte ihre Angehörigen für diesen Bereich sensibilisieren. Nähere Informationen sind auf der Open Science Seite von Dezernat 7 zu finden. Persönliche Beratung zum Thema bietet ebenfalls Dezernat 7.

(4) Die Hochschule erwartet von ihren Forschenden, sofern keine rechtlichen Bedenken bestehen, peer-reviewed Artikel in Fachzeitschriften, die nicht über den goldenen Weg publiziert wurden, als Zweitveröffentlichung auf einem frei zugänglichen Dokumentenserver zu hinterlegen (grüner Weg).

(5) Die Hochschule empfiehlt ihren Forschenden vor etwaigen Vertragsabschlüssen, sich das Recht auf eine Zweitveröffentlichung ihrer wissenschaftlichen Leistungen sichern zu lassen und von einer ausschließlichen Abtretung des Nutzungsrechtes abzusehen.

(6) Es besteht seitens der Hochschule keine Pflicht, Publikationen Open Access zu veröffentlichen. Entsprechende Verpflichtungen können allerdings seitens der Drittmittelgeber bestehen. Mögliche Verpflichtungen können mitunter den Zuwendungsbescheiden entnommen werden.

§ 2 Publikationsfonds und Förderbedingungen

(1) Für die hochschulinterne Förderung und Implementierung von Open-Access-Publikationen hat die Hochschule einen Publikationsfonds eingerichtet. Die hier zur Verfügung gestellten Mittel unterstützen die Forschenden der Hochschule in finanzieller Hinsicht bei einer Open-Access-Publikation und können auf Antrag abgerufen werden.

(2) Durch die Mittel des Publikationsfonds der Hochschule werden ausschließlich Peer Review Publikationen gemäß dem Open Access Gold Standard unterstützt.

(3) Für die Beantragung der Mittel wird ein Antragsformular seitens des Dezernat 7 bereitgestellt. Im Rahmen der Antragsstellung ist eine ORCID anzugeben. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule verpflichten sich, mit der Antragsstellung den entsprechenden Berichtspflichten nachzukommen. Die Berichtspflicht kann in Form einer entsprechend qualifizierten Bibtex-Datei oder in Form des Antragsformulars erfüllt werden. Gegebenenfalls wird die jeweilige Datei zudem in das Forschungsinformationssystem der Hochschule hochgeladen.

(4) In jedem Fall ist bei allen Affiliationsangaben der offizielle Name der Hochschule in seiner deutschen oder englischen Form anzugeben. Anderweitige Nennungen sind unzulässig. Sofern eine doppelte Institutionenzugehörigkeit besteht, kann neben der Hochschule eine weitere Einrichtung angegeben werden.

(5) Eine Beantragung der Mittel ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Publikation ist unter CC-BY oder einem anderen offenen Lizenztyp (<https://creativecommons.org/about/ccllicenses/>) zu veröffentlichen.
- Die Publikation muss von Seiten der veröffentlichenden Organisation mit einem persistenten Identifikator versehen werden.

(6) Pro Publikation können, bis zur Ausschöpfung der Mittel des Fonds, maximal 2.000 € brutto übernommen werden. Dies schließt ggf. anfallende Nebenkosten sowie Proofreadingkosten von bis zu 500 € ein. Ein Zuschuss in Höhe von 100 € kann gewährt werden, wenn die zugrundeliegenden Forschungsdaten der Publikation ebenfalls gemäß den FAIR-Prinzipien Open Access veröffentlicht wurden.

(7) Für Neuberufene in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit an der Hochschule können die Kosten auf Antrag mit schriftlicher Begründung an forschung@hs-bochum.de als Einzelfallentscheidung bis zu 100 % übernommen werden.

(8) Das Volumen des Publikationsfonds wird jährlich neu bestimmt und durch die Hochschulleitung festgelegt. Das Dezernat 7 in Kooperation mit der Hochschulbibliothek erarbeitet auf Grundlage des jeweils abgelaufenen Jahres eine Empfehlung für die Höhe des Publikationsfonds.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 10. Februar 2025.

Bochum, den 18. Februar 2025
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 18. Februar 2025
Der Kanzler

gez. *Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)